

§ 7

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß vor der Übernahme der neuen Werte in die Buchführung die Richtigkeit der Werte überprüft wird.

(2) In den Rechenschaftslegungen sind die Ursachen für das Abhandenkommen und die bisherige Nichterfassung der Grundmittel darzulegen. Die Leiter der zuständigen zentralen und örtlichen Staatsorgane legen die erforderlichen Maßnahmen fest.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind im Geltungsbereich dieser Anordnung der § 66 Abs. 3, § 67, § 70 Absätze 1 und 2 und § 71 der Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handlungsbetriebe (GBl. I S. 1227) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 24. September 1964

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für die Umbewertung der Grundmittel**

R u m p f
Minister der Finanzen

Anordnung Nr. 6*
über die Verrechnung der Abschreibungen
in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für
Generalreparaturen.

— Abschreibungen für Grundmittel im Handel —

Vom 24. September 1964

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen des volkseigenen zentral- und örtlich geleiteten Handels einschließlich der sozialistischen Großhandlungsgesellschaften (GHG).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Handlungsbetriebe und -einrichtungen, die einer Vereinigung Volkseigener Betriebe (WB) oder einer Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehen.

* Anordnung Nr. 5 (GBl. III Nr. 49 S. 445)

II.

Abschreibungen

§ 2

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel für ihren wertmäßigen Ersatz erfolgen nach den im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes) festgelegten Abschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte und entsprechend der tatsächlichen Schichtauslastung bzw. schichtunabhängig.

(2) Ergänzungen bzw. Änderungen des „Verzeichnisses der Abschreibungssätze für Grundmittel“ erfolgen durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel auf Antrag der zuständigen zentralen Staatsorgane. Den Anträgen sind Gutachten der Hersteller der Grundmittel bzw. der für ihren Import zuständigen Organe über die normative Nutzungsdauer beizufügen.

§ 3

(1) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt auf Antrag der zuständigen zentralen Staatsorgane Sonderabschreibungen für bestimmte Grundmittel, deren Einsatz oder Nutzung unter außergewöhnlichen Verschleißbedingungen wie die Einwirkung aggressiver Dämpfe und Flüssigkeiten, Abgase, hoher relativer Luftfeuchtigkeit, Wasser und anderen erfolgt, soweit diese nicht in den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 berücksichtigt worden sind.

β

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen für bestimmte Grundmittel eine leistungsabhängige Abschreibung.

(3) Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 sind bis zum 30. April des laufenden Jahres der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel einzureichen und von ihr bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das folgende Jahr zu entscheiden.

§ 4

Fremdanlagenerweiterungen sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über die Fremdanlagenerweiterungen abzuschreiben. Soweit zeitlich nicht begrenzte bzw. langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen* ist die Abschreibungsdauer auf höchstens 10 Jahre festzulegen.

§ 5

(1) Abschreibungen sind vom Bruttowert der Grundmittel zu berechnen.

(2) Reservegrundmittel, vermietete und verpachtete Grundmittel sowie stillgelegte Grundmittel sind gemäß Abs. 1 mit den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 abzuschreiben.